



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 m, G 6 m

Genehmigung vom 21. Jan. 2008

Quellfassung Chalstorf. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Oberweningen
Betroffene/r	Gemeinderat Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen
Massgebende Unterlagen	Schutzzonenplan (Nr. 11 Ow 1771_48/2) 1:1'000 vom 2. März 2007 Schutzzonenreglement Quellfassung Chalstorf

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11. Januar 2008 reichte die Gemeinde Oberweningen die Schutzzonenakten der Quellfassung Chalstorf zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Im Auftrag der Gemeinde Oberweningen erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 12. Dezember 2006 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Chalstorf. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 20. Februar 2007 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 20. März 2007 setzte der Gemeinderat Oberweningen die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 8. Januar 2008 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Chalstorf gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen

Gebühren

IV. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen

– Staatsgebühr :	Fr.	840.--	(Konto 8000 0010 01 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr.	<u>80.--</u>	(Konto 8000 0010 01 / 85284.61.000)
Total	Fr.	920.--	

Rechtsmittel

V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) Gemeinderat Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, Postfach 216, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
 - Schutzzonenplan (Nr. 11 Ow 1771_48/2) 1:1'000 vom 2. März 2007
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Chalstorf
- b) Wasserversorgung Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen
 - Schutzzonenplan (Nr. 11 Ow 1771_48/2) 1:1'000 vom 2. März 2007
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Chalstorf
- c) Vermessungsbüro Eggenschwiler, Frick + Partner AG, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen
- d) Kantonales Labor, Postfach, 8032 Zürich
 - Schutzzonenplan (Nr. 11 Ow 1771_48/2) 1:1'000 vom 2. März 2007
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Chalstorf